

Time out

KENNZEICHEN Für gefährliche Gemische galt für die Umsetzung der CLP- und REACH-Verordnungen eine sehr lange Übergangsfrist. Nun naht das Ende.

Gemischrechner

Der Gemischrechner der Berufsgenossenschaft BG RCI hilft bei der Ermittlung der korrekten Einstufung und Kennzeichnung im GHS-System für Stoffgemische.
 › https://ssl.gischem.de/gemischrechner/?client_locale=DE

Der 1. Juni 2015, ein Montag, ist ein Datum, das seit Dezember 2008 (= Verkündung der CLP-Verordnung) allen, die mit Gefahrstoffen zu tun haben, gut bekannt ist. Denn an diesem Tag laufen die Übergangsfristen der CLP- und der Reach-Verordnung ab.

Nach einer sechseinhalbjährigen (!) Übergangsfrist dürfen ab 1. Juni 2015

› in Sicherheitsdatenblättern in der EU in den Abschnitten 2 und 3 für gefährliche - Stoffe nur noch die Angaben gemäß CLP-Verordnung und nicht mehr gemäß RL 67/548/EWG

- Gemische nur noch die Angaben gemäß CLP-Verordnung und nicht mehr gemäß RL 1999/45/EG

stehen (= Art. 1 Nr. 2 Verordnung (EU) Nr. 453/2010). Das bedeutet den Austausch sämtlicher Sicherheitsdatenblätter. Einzige Ausnahme: Gefährliche Gemische, die vor dem 1. Juni 2015 hergestellt wurden und noch nach der RL 1999/45/EG eingestuft, verpackt und gekennzeichnet wurden: Hier verlängert sich die Frist bis 1. Juni 2017 (= Art. 2 (6) Satz 2 Verordnung (EU) Nr. 453/2010).

› gefährliche Gemische in der EU nur noch gemäß CLP-Verordnung, nicht mehr gemäß RL 1999/45/EG gekennzeichnet „in Verkehr“ gebracht werden (= Art. 62 Satz 2 der CLP-Verordnung). Verpackungen mit den alten Gefahrstoffetiketten dürfen nicht mehr verkauft werden. Ausnahme: Sie wurden vor dem 1. Juni 2015 befüllt und nach altem Recht gekennzeichnet. Dann dürfen sie so gekennzeichnet bis zum 31. Mai 2017 „in Verkehr“ gebracht werden (= Art. 61 (4) Satz 2 CLP-Verordnung). Sollten in Gefahrstoffverzeichnissen, Betriebsanweisungen, Feuerwehrplänen und Ähnlichem noch die alten Gefahrensymbole enthalten sein, sind diese per 1. Juni 2015 „upzudaten“.



So ein Gefahrstoffetikett ist ab 1. Juni 2015 nicht mehr zulässig.

Acetonlösung vor und nach dem 31. Mai 2015

1. Juni 2015: Gefährliche Gemische: Kennzeichnung nur* noch gemäß GHS/CLP 01.06.2015
 Beispiel: Acetonlösung (Änderungen hervorgehoben)

bis 31.05.2015 *		ab 01.06.2015 *	
Leichtentzündlich	Reizend	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar	Gefahr
Leichtentzündlich	Reizt die Augen	Verursacht schwere Augenreizung	
Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen	
Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen	Dämpfe können Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen	
Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren	Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren	
Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen	Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen, heißen Oberflächen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen	
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.	
		Explosionsschutz elektrische Anlagen/Lüftungsanlagen/Beleuchtungsanlagen/... verwenden**	

*) Ausnahme: Gemisch ist vor dem 01.06.2015 bereits „in Verkehr gebracht“ (= an Dritte abgegeben) worden: dann erst ab 01.06.2017.

**) Angabe - auf dem Kennzeichen: „optional“ - im Sicherheitsdatenblatt: „empfohlen“ (ECHA (Hrsg.): Leitlinien Kennzeichnung und Verpackung, 2011, S. 80)

Prof. Norbert Müller

ö.b.u.v. Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg